

*Beklagter:* Europäisches Parlament

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Liste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 nach Besoldungsgruppe AST 6 beförderten Beamten aufzunehmen.

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 29. Juni 2010 aufzuheben, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde,
- die am 2. Dezember 2009 veröffentlichte Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 24. November 2009, ihn nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 nach Besoldungsgruppe AST 6 beförderten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- die Anstellungsbehörde auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen ergeben, insbesondere auf die Einstufung in die Besoldungsgruppe AST 6, sowie auf die Rückwirkung der Beförderung nach Besoldungsgruppe AST 6 auf den Zeitpunkt, zu dem sie hätte wirksam werden müssen, nämlich am 1. Januar 2009;
- ihm für den ihm entstandenen moralischen Schaden 2 000 Euro zuzusprechen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 8. Oktober 2010 — AM/Parlament**

**(Rechtssache F-100/10)**

(2011/C 55/68)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### Parteien

*Kläger:* AM (Málaga, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Lévi und C. Bernard-Glanz)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Einstufung des Schlaganfalls, den der Kläger erlitten hat, als Unfall im Sinne von Art. 73 des Statuts und Art. 2 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten abgelehnt wurde.

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. November 2009, mit der die Einstufung des Schlaganfalls, den der Kläger erlitten hat, als Unfall im Sinne von Art. 73 des Statuts und Art. 2 der Sicherungsregelung abgelehnt wurde, sowie, soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- folglich darauf zu erkennen, dass die Prüfung des vom Kläger nach Art. 73 des Statuts gestellten Antrags durch einen neuen Ärzteausschuss wieder aufzunehmen ist;
- den Beklagten zum Ersatz des durch die angefochtenen Entscheidungen erlittenen und nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro festgesetzten immateriellen Schadens zu verurteilen;
- den Beklagten zum Ersatz des durch die angefochtenen Entscheidungen erlittenen und vorläufig auf 25 000 Euro festgesetzten materiellen Schadens zu verurteilen;
- den Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen auf das nach Art. 73 des Statuts geschuldete Kapital zu einem Zinssatz von 12 % für einen spätestens am 15. März 2007 beginnenden Zeitraum bis zur vollständigen Zahlung des Kapitals zu verurteilen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 4. November 2010 — Bowles u. a./EZB**

**(Rechtssache F-114/10)**

(2011/C 55/69)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### Parteien

*Kläger:* Carlos Bowles u. a. (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: L. Levi und M. Vandenbussche)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Januar 2010 und die Folgemonate, soweit darin eine Gehaltserhöhung von 2 % infolge der Gehaltsanpassung für 2010 zugrunde gelegt wird, sowie Ersatz des den Klägern entstandenen materiellen Schadens